

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 23. August 1972**



Schlieren

**4451. Quartierplan.** Am 9. Mai 1972 ersuchte der Gemeinderat Schlieren um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rohr. Dieser Beschluss wurde am 11. Februar 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. März 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die projektierte Rohrstrasse, im Süden durch die Bernstrasse, HVS C, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und im Osten durch die projektierte Lättenstrasse bzw. durch die bestehende Bebauung begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Schlieren wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst der Rohrstrasse, die von derselben abzweigenden Strassen, die Lättenstrasse und die Eichenstrasse. Die gesamte Erschliessung des Quartierplangebiets Rohr hat rückwärtig über die Rohrstrasse zu erfolgen. Ausmündungen in die Bernstrasse, HVS C, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, könnten nicht bewilligt werden.

Die mit je 22 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Lättenstrasse und an der Eichenstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für den östlichen Teil der Rohrstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 4363/1970). Die Baulinien am südwestlichen Teilstück der Rohrstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Bei den Einmündungen der Lättenstrasse und der Eichenstrasse in die Rohrstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Die im Quartierplan für die Bernstrasse, HVS C, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden durch die Baudirektion neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 0,53 % bei der Lättenstrasse und von 1,08 % bei der Eichenstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

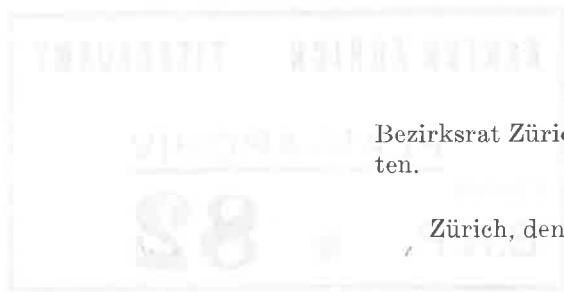
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 20. Januar 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rohr mit Bau- und Niveaulinien an der Lättenstrasse und an der Eichenstrasse sowie Öffnung der Baulinie an der Rohrstrasse bei den Einmündungen dieser beiden Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den



Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. August 1972.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**